

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**Februar 2021**

**Das Persönliche Budget**

## **Impressum**

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Dezember 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

# Inhalt

<b>1. Was ist das Persönliche Budget?</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Wofür kann ich das Persönliche Budget verwenden?</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Wer hat Anspruch auf ein Persönliches Budget?</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>5</b>
4.1 Der Antrag .....	5
4.2 Bedarfsermittlung .....	6
4.3 Bewilligungsbescheid .....	6
4.4 Zielvereinbarung .....	6
4.5 Wie hoch ist das Persönliche Budget? .....	7
4.6 Wenn das Budget zu niedrig ist .....	7
4.7 Weiterbewilligung .....	7
<b>5. Das trägerübergreifende Persönliche Budget</b> .....	<b>7</b>
5.1 Bedeutung .....	7
5.2 Antrag .....	8
5.3 Teilhabeplanverfahren .....	8
5.4 Bewilligungsbescheid und Zielvereinbarung .....	8

## 1. Was ist das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget als Leistungsform zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung wurde bereits zum 1. Juli 2001 eingeführt und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Der Grundgedanke allerdings blieb über die letzten 20 Jahre gleich: durch das Persönliche Budget können Leistungsempfängerinnen und -empfänger anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Deckung ihres Teilhabebedarfs eine Geldsumme ausgezahlt bekommen, die sie dann eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt einsetzen können, um Leistungen einzukaufen. Die gesetzliche Regelung zum Persönlichen Budget findet sich im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Paragraf 29 (§ 29 SGB IX).

## 2. Wofür kann ich das Persönliche Budget verwenden?

Das persönliche Budget kann für alle *Leistungen zur sozialen Teilhabe* verwendet werden. Diese Leistungen sollen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder dieses erleichtern. Dabei soll die Leistung sie befähigen, ihre Lebensplanung und ihre Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Neben den Leistungen zur sozialen Teilhabe gibt es noch die *Leistungen zur Teilhabe an Bildung* sowie die *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*. Diese Bereiche werden unter dem Oberbegriff der „Teilhabe“ zusammengefasst.

Dabei ist das Persönliche Budget keine neue oder gar zusätzliche Leistung, die ergänzend zu bereits bewilligten Dienst- oder Sachleistungen gewährt wird. Das Budget wird anstelle dieser Leistungen gewährt, soweit möglich und gewünscht. So können Menschen mit Behinderungen die Aufwendungen selbst bezahlen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Dies bedeutet eine größere Wahlfreiheit, da so nicht auf die Angebote zurückgegriffen werden muss, für die eine Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger besteht. Stattdessen können individuelle Lösungen genutzt werden, sofern sie geeignet sind, den Teilhabebedarf zu decken.

Besonders oft genutzt wird das Persönliche Budget bei Assistenzleistungen. Der Mensch mit Behinderungen kann sich seine Assistenz aussuchen und diese einstellen, sie oder er fungiert also als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber. Dies hat den Vorteil, dass persönliche Vorlieben und Sympathien nicht hintenüberfallen.

Das Persönliche Budget wird grundsätzlich als Geldleistung erbracht, um die flexible Verwendung zu gewährleisten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zu Monatsbeginn. In Ausnahmefällen kann anstelle der Geldleistung ein Gutschein zur Leistungserbringung erstellt werden, dies betrifft insbesondere sogenannte

Pflegesachleistungen. Dies hat zur Folge, dass nur Pflegedienste beauftragt werden können, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, und dient der Sicherstellung von gewissen Versorgungs- und Qualitätsstandards.

### **3. Wer hat Anspruch auf ein Persönliches Budget?**

Grundsätzlich hat jeder Mensch mit Behinderungen, bei dem ein ungedeckter Teilhabebedarf besteht, Anspruch auf entsprechende Leistungen. Ob dieser Bedarf besteht, wird im Laufe des Verwaltungsverfahrens festgestellt. Ist dies der Fall, besteht für den Leistungsträger die Verpflichtung, die Leistung auch als Persönliches Budget zu bewilligen, sofern dies möglich ist.

Einen Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, unabhängig von der Schwere seiner oder ihrer Behinderung. Ist die Beeinträchtigung dergestalt, dass eine selbstständige Verwaltung des Persönlichen Budgets nicht möglich ist, kann dennoch ein Persönliches Budget beantragt werden und die Verwaltung an Dritte übertragen werden. Dies gilt auch für Eltern von Kindern mit Behinderung.

Der Anspruch auf ein Persönliches Budget ist nicht an Altersgrenzen gebunden.

Wichtig ist, dass niemand gezwungen werden kann, ein solches Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen. Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Bedarf lieber über Dienst- oder Sachleistungen decken möchte, ohne die Verwaltung übernehmen zu müssen, ist auch dieser Wunsch zu berücksichtigen. Das Persönliche Budget ist eine mögliche Option, keine Pflichtwahl.

Stellt die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer fest, dass sie oder er mit dem Persönlichen Budget nicht zurechtkommt, also das Budget zum Beispiel nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, kann das Budget jederzeit schriftlich gekündigt werden. Allerdings muss ein wichtiger Grund geltend gemacht werden, so dass die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist. Die gleiche Regelung gilt für die Seite der Leistungsträger. Die machen von diesem Recht in der Regel nur dann Gebrauch, wenn die Zielvereinbarung nicht eingehalten wird und keine Nachweise über die sachgerechte Verwendung des Bedarfs erbracht werden.

## **4. Bewilligungsverfahren**

### **4.1 Der Antrag**

Die Gewährung eines Persönlichen Budgets erfolgt ausschließlich auf Antrag. Wenn es nur einen Leistungsträger gibt, der in Frage kommt, empfiehlt es sich, dort auch den Antrag zu stellen.

Sollte der Antrag versehentlich bei dem falschen Träger gestellt werden, ist dieser gesetzlich verpflichtet, ihn entsprechend weiterzuleiten. Der Antrag kann auch bei einer der Ansprechstellen eingereicht werden, die durch die Leistungsträger in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eingerichtet wurden.

#### **4.2 Bedarfsermittlung**

Ist der Antrag gestellt worden, erfolgt im nächsten Schritt ein umfangreiches Verfahren, in dem der sogenannte Hilfsbedarf ermittelt wird. Die Ermittlung des Bedarfes erfolgt nach dem gleichen Bedarfsermittlungsverfahren wie bei Verfahren, die nicht das Persönliche Budget als Ziel haben. Der Bedarf ist ja in beiden Fällen der gleiche, unabhängig von der gewählten Form der Leistungserbringen.

Neben dem Leistungsträger sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sowie – sofern benötigt – eine Vertrauensperson beteiligt. In einem Gespräch wird abgeklärt, welche Leistungen notwendig sind und welche davon auch tatsächlich budgetfähig. Dabei werden die Wünsche der bzw. des Berechtigten berücksichtigt, sofern sie angemessen und geeignet sind, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Wurden bereits Leistungen bewilligt, aber als Sach- oder Dienstleistungen erbracht, kann die Umstellung beantragt werden, ohne dass ein neues Bedarfsermittlungsverfahren angestoßen wird.

In allen Konstellationen gilt, dass der Hilfebedarf in einem Abstand von mindestens zwei Jahre geprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss.

#### **4.3 Bewilligungsbescheid**

Nach Abschluss dieses Verfahrens wird durch den Leistungsträger ein Bescheid erlassen, in dem die Einzelheiten des bewilligten Persönlichen Budgets geregelt sind. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht mit dem bewilligten Persönlichen Budget einverstanden, kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Hierbei unterstützt der Sozialverband VdK gern!

#### **4.4 Zielvereinbarung**

Wenn der Bedarf ermittelt und kein Widerspruchsverfahren angestoßen wurde, wird zwischen dem Leistungsträger und der Budgetnehmerin bzw. dem Budgetnehmer eine sogenannte Zielvereinbarung geschlossen. Diese muss individuell gestaltet sein und legt die jeweiligen Förder- und Leistungsziele fest. Hier ist auch geregelt, in welcher Form der Nachweis für die Verwendung des Persönlichen Budgets erbracht werden muss und was mit nicht genutzten Mitteln geschieht.

Hier gibt es manchmal Probleme, wenn die Budgetnehmerinnen bzw. Budgetnehmer ihren Bedarf kostengünstiger decken konnten als veranschlagt, und die Restsumme

für Aufwendungen verbraucht wurde, die zwar notwendig und behinderungsbezogen, aber nicht konform mit der Zielvereinbarung sind.

#### **4.5 Wie hoch ist das Persönliche Budget?**

Es gibt keine allgemeingültige Regelung für die Höhe eines Persönlichen Budgets. Da das Budget den individuellen Bedarf der bzw. des Menschen mit Behinderung decken soll, richtet sich die Höhe der Geldleistungen auch nach jenem Bedarf. Die Mehrheit der bewilligten Budgets lag aber zwischen 200 Euro und 800 Euro.

#### **4.6 Wenn das Budget zu niedrig ist**

Wurde das bewilligte Persönliche Budget zu niedrig angesetzt, dies stellt sich aber erst im Nachhinein heraus, kann ein Antrag auf Erhöhung des Persönlichen Budgets beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Dies ist oft der Fall, wenn die persönliche Bedarfssituation sich geändert hat. Der Leistungsträger ist verpflichtet, das Budget so auszugestalten, dass der tatsächliche Bedarf damit gedeckt werden kann.

#### **4.7 Weiterbewilligung**

Wird nach dem bewilligten Zeitraum kein weiterer Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt, läuft dieses aus.

### **5. Das trägerübergreifende Persönliche Budget**

#### **5.1 Bedeutung**

Besteht ein Anspruch auf Leistungen verschiedener Leistungsträger, wie zum Beispiel der Krankenkassen, der Unfallversicherung und der Sozialhilfe, können all diese Leistungen gemeinsam in einem einzigen Persönlichen Budget zusammengefasst werden. Die Koordinierung erfolgt dabei durch die Leistungsträger.

Folgende Leistungsträger können bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse,
- Pflegekasse,
- Rentenversicherungsträger,
- Unfallversicherungsträger,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge,
- Jugendhilfeträger,
- Sozialhilfeträger,
- Integrationsamt sowie
- Bundesagentur für Arbeit.

Es müssen natürlich nicht immer alle herangezogen werden, es werden nur die Leistungsträger beteiligt, gegen die ein Anspruch besteht.

Sowohl die Pflegekasse als auch das Integrationsamt können zwar als Leistungsträger herangezogen werden, sind aber keine Rehabilitationsträger. Diese Unterscheidung ist für das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren in der Ausführung relevant, für die oder den Berechtigten allerdings nicht so sehr.

## **5.2 Antrag**

Das Antragsverfahren verläuft genau wie bei dem regulären Persönlichen Budget mit nur einem Leistungsträger. Der Antrag kann gegenüber jedem der Leistungsträger gestellt werden.

## **5.3 Teilhabeplanverfahren**

Das Teilhabeplanverfahren wird trägerübergreifend durchgeführt, allerdings wird ein Rehabilitationsträger als „leistender Träger“ bestimmt. Diesem obliegt dann die Einleitung und auch die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens, und der leistende Träger fungiert als Anlaufstelle für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. So soll das Prinzip der „Leistungen aus einer Hand“ umgesetzt werden. Dadurch können Abläufe beschleunigt werden und die Leistungsberechtigten erhalten das Budget auf einmal und nicht von mehreren Stellen zeitlich versetzt.

Die optionale Durchführung einer sogenannten Teilhabekonferenz soll hierbei sicherstellen, dass das Planverfahren auf die individuellen Bedürfnisse der oder des Anspruchsberechtigten eingeht. Die Konferenz wird auf Wunsch des Menschen mit Behinderung einberufen, sie oder er kann auch hier ggf. mit einer zusätzlichen Vertrauensperson teilnehmen.

## **5.4 Bewilligungsbescheid und Zielvereinbarung**

Der Bewilligungsbescheid für alle gewährten Leistungen wird von dem bestimmten „leistenden“ Leistungsträger erlassen. Die Regelungen zu Widerspruch und auch Klage entsprechen denen des „einfachen“ Bescheides beim Verfahren mit nur einem Leistungsträger.

Die Regelungen zur Zielvereinbarung gelten analog zu denen des „einfachen“ Persönlichen Budgets.